

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Bern, 13. März 2018

Einzelpetition: „Ich bitte Sie zu prüfen, ob die heutige Praxis von Organentnahmen bei hirntoten Menschen gestoppt werden muss“.

Sehr geehrter Herr Dr. Frei

Für Ihr Schreiben vom 18. Februar 2018 lässt Ihnen Bundesrätin Simonetta Sommaruga bestens danken. Sie hat Ihre Petition zur Beantwortung an das zuständige Bundesamt für Gesundheit weitergeleitet.

Wir haben sowohl die von Ihnen gestellten Fragen als auch die beigelegte Publikation von Daniel Kersting („Tod des Körpers oder Tod der Person? Philosophisch-anthropologische Untersuchungen zu einem integrativen Todeskonzept“. Ethik Med 2017) mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Bei der Beantwortung Ihrer Fragen, ob der Hirntod den Gesamttod des Menschen bedeutet, spielen insbesondere medizinische und weltanschauliche Einflüsse eine Rolle. Grundlage der Hirntod-Konzeption ist die Unterscheidung zwischen dem im Gehirn verankerten Geist des Menschen und seinem Körper, verbunden mit der Annahme einer Phase, während der das Hirn als Träger der Persönlichkeit abgestorben ist, der Kreislauf aufgrund der künstlichen Beatmung noch aufrecht erhalten werden kann.

In dieser Hinsicht braucht es ein Kriterium, das den Eintritt des Todes eindeutig festlegt, sowie eine zuverlässige Methode, um den Tod festzustellen. Medizin und Biologie haben hinreichend gezeigt, dass ein menschlicher Organismus ohne funktionierendes Gehirn nicht leben kann. Dieses macht die Persönlichkeit aus und steuert lebensnotwendige Funktionen des Organismus wie zum Beispiel die Atmung. Fällt das Hirn aus, stirbt der Mensch. Eine Rückkehr ins Leben ist nicht mehr möglich. Deshalb ist heute das irreversible (endgültige) Erlöschen der gesamten Hirnfunktion einschliesslich des Hirnstammes als Todeskriterium weltweit grossmehrheitlich anerkannt. Auch das Transplantationsgesetz übernimmt dieses Todeskriterium. Der Tod muss von fachlich qualifizierten, speziell geschulten Ärztinnen und Ärzten zweifelsfrei nachgewiesen werden. Noch bevor der Hirnfunktionsausfall nachgewiesen werden kann, müssen die Ärztinnen und Ärzte die Begleitumstände beurteilen. Es muss eine klare Ursache für den Ausfall der Hirnfunktionen vorliegen. Damit wird ausgeschlossen, dass beispielsweise eine Vergiftung vorliegt, die nur den Anschein erweckt, dass der Patient oder die Patientin tot ist. Daraufhin werden klinische Untersuchungen zum Nachweis des Ausfalls der Hirnfunktionen durchgeführt. Hierbei wird geprüft, ob die grundlegenden Reflexe, die direkt durch das Gehirn gesteuert werden, ausgefallen sind.

Wie bei allen Diskussionen um die Natur des Menschen, werden auch im Bereich der Organspende unterschiedliche Positionen vertreten. Die skizzierte dualistische Auffassung ist gesellschaftlich klar akzeptiert. Auch aus Sicht der grossen Weltreligionen sind Organspenden zulässig. Wir sehen daher keinen Anlass, die heutige Praxis der Organentnahme bei Menschen nach irreversiblen Ausfall der Funktionen des Hirns einschliesslich des Hirnstammes zu stoppen. Zumal jede und jeder die Möglichkeit hat, eine Spende abzulehnen.

In der Schweiz kann auf der Spendekarte detailliert festgehalten werden, ob man seine Organe nach dem Tod spenden möchte oder nicht. Damit die Entscheidung getroffen werden kann, bietet das BAG auf seiner Webseite unter anderem Informationen zum Ablauf einer Organspende nach dem Tod an: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/mensch-gesundheit/biomedizin-forschung/transplantationsmedizin/spenden-von-organen-gewebe-nach-dem-tod/ablauf-organspende-verstorbene-person.html>

Freundliche Grüsse

Leiterin Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit

Dr. Andrea Arz de Falco
Vizedirektorin
Mitglied der Geschäftsleitung